

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Musikschule Hilden e.V."
2. Sitz des Vereins ist Hilden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer VR 30280 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist, die Bestrebungen und Ziele der Musikschule Hilden ideell und materiell zu unterstützen. Dabei steht die Förderung der Jugend auf kulturellem Gebiet im Vordergrund.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Anschaffung (einschl. Miete) und Unterhaltung von Musikinstrumenten und Veranstaltungstechnik jeweils samt Zubehör,
 - die Anschaffung von Noten und anderen Lehrmitteln,
 - die finanzielle Unterstützung von Workshops, Aufführungen, Orchesterfahrten und Musikfreizeiten der Musikschule.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch eine Beitrittserklärung, die vom Vorstand bestätigt wird.
2. Die Mitglieder können zum Ende eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Leistung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeiträge.
4. Bei Mitgliedern des Vereins, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz einer schriftlichen Mahnung nicht nachkommen, endet die Mitgliedschaft automatisch zum Jahresende. Über die Annahme einer wiederholten Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Sitzungsniederschriften samt Anwesenheitsliste werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und vom Schriftführer unterzeichnet.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.
6. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Festsetzung der Mindestbeiträge,
 - b) grundsätzliche Fragen des Arbeitsprogramms,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit durch diese Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer.

Alle in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe gelten als geschlechtsneutral.

2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Falls aus wichtigen Gründen die Neu- oder Wiederwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das zugewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt. Willenserklärungen gegenüber dem Verein sind wirksam, wenn sie einem Vorstandsmitglied zugehen.

Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss dem Schatzmeister und/oder dem stellvertretenden Schatzmeister alleinige Bankvollmacht zu erteilen.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht von der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

2. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende. Ist dieser nicht anwesend, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

3. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege erfolgen. In diesem Fall bedarf der Beschluss der Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. An den Sitzungen des Vorstandes soll in der Regel der Leiter der Musikschule Hilden beratend teilnehmen; er ist grundsätzlich einzuladen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hilden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendkulturrpfege und in erster Linie der Musikschule Hilden zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung am 09.05.2019 in Kraft.